



Amtsblatt für den Landkreis Havelland

Jahrgang 24

Rathenow, 2017-03-21

Nr. 08

Inhaltsverzeichnis

Öffentliche Bekanntmachung
Allgemeinverfügung 89

Öffentliche Bekanntmachung
Vollzug der Brandenburgischen
Badegewässerverordnung (BbgBadV) –
Beteiligung der Öffentlichkeit zur
Badstellenausweisung im Landkreis
Havelland 94

Öffentliche Bekanntmachung

Allgemeinverfügung

Unter Aufhebung der Allgemeinverfügung vom 09.01.2017 ergeht auf der Grundlage des

- § 13 Abs. 1 der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpestverordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Mai 2013 (BGBl. I S. 1245) in der derzeit geltenden Fassung
- in Verbindung mit dem Erlass des Ministeriums der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg über die Anordnung der Aufstallung von Geflügel vom 20.03.2017

zur Vermeidung der Einschleppung oder Verschleppung der Geflügelpest durch Wildvögel folgende

Allgemeinverfügung:

1. Wer in folgenden Gebieten des Landkreises Havelland Geflügel im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 2 Geflügelpestverordnung hält, hat das Geflügel ab sofort bis auf Weiteres in geschlossenen Ställen oder unter einer Vorrichtung, die aus einer überstehenden, nach oben gegen Einträge gesicherten dichten Abdeckung und mit einer gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenbegrenzung bestehen muss, zu halten:
 - a) Das nachstehend näher bezeichnete Territorium um die Niederung der unteren Havel/Gülper See (siehe Anlage 1; gelistet als sog. Ramsar-Gebiet seit dem 31.07.1978 gemäß der Ramsar-Konvention vom 02.02.1971)

Das Gebiet umfasst hauptsächlich die Gemeinde Havelaue mit den Ortsteilen Gülpe, Parey, Strodehne und den Gemeindeteil Prietzen, den Ortsteil Hohennauen der Gemeinde Seeblick, den Ortsteil Grütz und den Wohnplatz Albertsheim der Stadt Rathenow, die Stadt Rhinow mit dem Ortsteil Kietz und dem Wohnplatz Buchhorst und wird wie folgt beschrieben:

- von der Mündung der Alten Dosse in die Havel Richtung Osten an der Neuen Dosse entlang bis zur Mündung der Alten Jäglitz in die Neue Dosse
- von dort in einer gedachten Linie bis zum Abzweig der L17 von der B102 aus Rhinow kommend in Richtung Stölln
- weiter bis zum Gipfel des Lüttchenberges und von dort bis zum Gipfel des Kienbergs nördlich von Wolsier
- von dort in einer gedachten Linie bis zum Schnittpunkt der K6326 mit dem von Prietzen, An der Mühle in Richtung des Großen Grabens verlaufenden Wassergrabens
- dann weiter bis zum Schnittpunkt des Großen Grabens mit dem Mühlengraben
- weiter in einer gedachten Linie bis zum Abzweig der K6322 von der B102 nordöstlich von Hohennauen
- von dort weiter bis zum Schnittpunkt der K6320 mit der Krummedieck
- in gedachter Linie weiter bis zum südlichen Ortsausgang des Wohnplatzes Albertsheim der Stadt Rathenow
- dann weiter bis zu dem Punkt, an dem die L96 auf die Landesgrenze nach Sachsen-Anhalt trifft

- von diesem Punkt an der Landesgrenze Richtung Norden entlang bis zur Mündung der Alten Dosse in die Havel
 - b) - die Stadt Ketzin/Havel mit den Gemarkungen Ketzin, Zachow, Falkenrehde, Tremmen und Etzin (siehe Anlage 2)
 - c) - die Gemarkung Markee der Stadt Nauen (siehe Anlage 2)
2. Die Durchführung von Ausstellungen und Märkten mit Geflügel in den unter 1. genannten Gebieten wird untersagt.
 3. Das Verbringen von Geflügel aus den unter 1. genannten Gebieten zu Ausstellungen und Märkten mit Geflügel wird untersagt.
 4. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.
 5. Die sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung wird im öffentlichen Interesse angeordnet.

Die sich in der Anlage befindenden Karten sind Bestandteil dieser Allgemeinverfügung.

Begründung:

Bei tot aufgefundenen Wildvögeln im gesamten Bundesgebiet wurde in den letzten Monaten das hochpathogene aviäre Influenza-A-Virus des Subtyps H5N8 nachgewiesen.

Auch im Land Brandenburg wurde das hochpathogene aviäre Influenza-A-Virus des Subtyps H5N8 bei Wildvögeln nachgewiesen. Somit ist erwiesen, dass dieses Virus aktuell in der Wildvogelpopulation vorhanden ist.

Da die Fallzahlen rückläufig sind und seit mehr als 4 Wochen im Land Brandenburg kein Fall von Geflügelpest in einem Hausgeflügelbestand aufgetreten ist, ist eine generelle Aufstallung des Geflügels im Landkreis Havelland nicht mehr erforderlich. Es besteht jedoch immer noch das Risiko einer Übertragung des Erregers der Geflügelpest durch Wildvögel auf Hausgeflügelbestände.

Das Ministerium der Justiz, für Europa und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg hat mit Datum vom 20.03.2017 einen Erlass zur Aufstallung von Hausgeflügel herausgegeben.

In folgenden Fällen muss eine Aufstallung von Geflügel weiterhin stattfinden:

- in einem Randstreifen von mindestens 1 km um Ramsar-Gebiete
- in Wildvogeleinstandsgebieten
- in nach Geflügelpestverordnung angeordneten Restriktionszonen
- in Regionen auf Gemeinde- oder Gemarkungsebene mit hoher Geflügeldichte unter Zugrundelegung einer Folgenabschätzung der wirtschaftlichen Risiken durch Tierverluste oder Restriktionsgebiete.

Alle sogenannten Ramsargebiete und andere Gebiete mit hoher Wildvogelpopulation, die gleichzeitig eine hohe Hausgeflügeldichte von über 1.000 Stück Geflügel pro km² aufweisen, werden entsprechend §13 der Geflügelpestverordnung als Risikogebiet eingeordnet.

Für die Stadt Ketzin(Havel) mit den unter 1 b.) genannten Ortsteilen und für die Gemarkung Markee wurde eine Folgenabschätzung durch den Landkreis Havelland getroffen. Bei Eintrag des Geflügelpestvirus in die Hausgeflügelbestände dieser Region würde ein hoher wirtschaftlicher Schaden entstehen.

Daher wurde die Stallpflicht für Geflügel in den unter 1. genannten Gebieten angeordnet.
Die Anordnung dient dem Schutz vor Verschleppung und Eintrag des Virus in Hausgeflügelhaltungen.

Gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung wurde die sofortige Vollziehung der Maßnahme angeordnet. Ein Widerspruch gegen diese Allgemeinverfügung hätte in diesem Fall keine aufschiebende Wirkung. Ein besonderes öffentliches Interesse ist hier gegeben, weil durch die Ausbreitung der Aviären Influenza unter anderem die Gefahr der Übertragung in Hausgeflügelbestände hoch ist und mit erheblichen wirtschaftlichen Folgen zu rechnen ist.

Der Schutz hoher Rechtsgüter erfordert ein Zurückstehen der Individualinteressen etwaiger Geflügelhalter am Eintritt der aufschiebenden Wirkung infolge eines eingelegten Rechtsbehelfs. Das öffentliche Interesse an umgehenden Bekämpfungsmaßnahmen zum Schutz gegen eine Weiterverbreitung der Seuche überwiegt.

Auf Grundlage der §§ 41 Abs. 4 Satz 4, 43 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz kann als Zeitpunkt der Bekanntgabe und damit des Inkrafttretens einer Allgemeinverfügung der Tag, der auf die Bekanntmachung folgt, festgelegt werden.

Wer dieser Allgemeinverfügung zuwider handelt, begeht eine Ordnungswidrigkeit nach § 32 Abs. 2 Nr. 4 des Tiergesundheitsgesetzes i. V. m. § 64 Nr. 17 Geflügelpestverordnung, die mit einem Bußgeld bis zu 30.000,00 Euro geahndet werden kann.

Hinweis:

Geflügelhalter, die bis einschließlich 1.000 Stück Geflügel halten, haben die Verordnung über besondere Schutzmaßregeln in kleinen Geflügelhaltungen vom 18. November 2016 (BAnz AT 18.11.2016 V1) einzuhalten.

Gemäß § 13 Abs. 3 der Geflügelpest-Verordnung können auf Antrag in Einzelfällen Ausnahmen von der Aufstallungsanordnung genehmigt werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landrat des Landkreis Havelland, Platz der Freiheit 1, 14712 Rathenow oder in der Dienststelle Nauen, Goethestr. 59/60, 14641 Nauen einzulegen.

Auf Antrag kann das Verwaltungsgericht Potsdam die aufschiebende Wirkung gemäß § 80 Abs. 5 Verwaltungsgerichtsordnung ganz oder teilweise wieder herstellen.

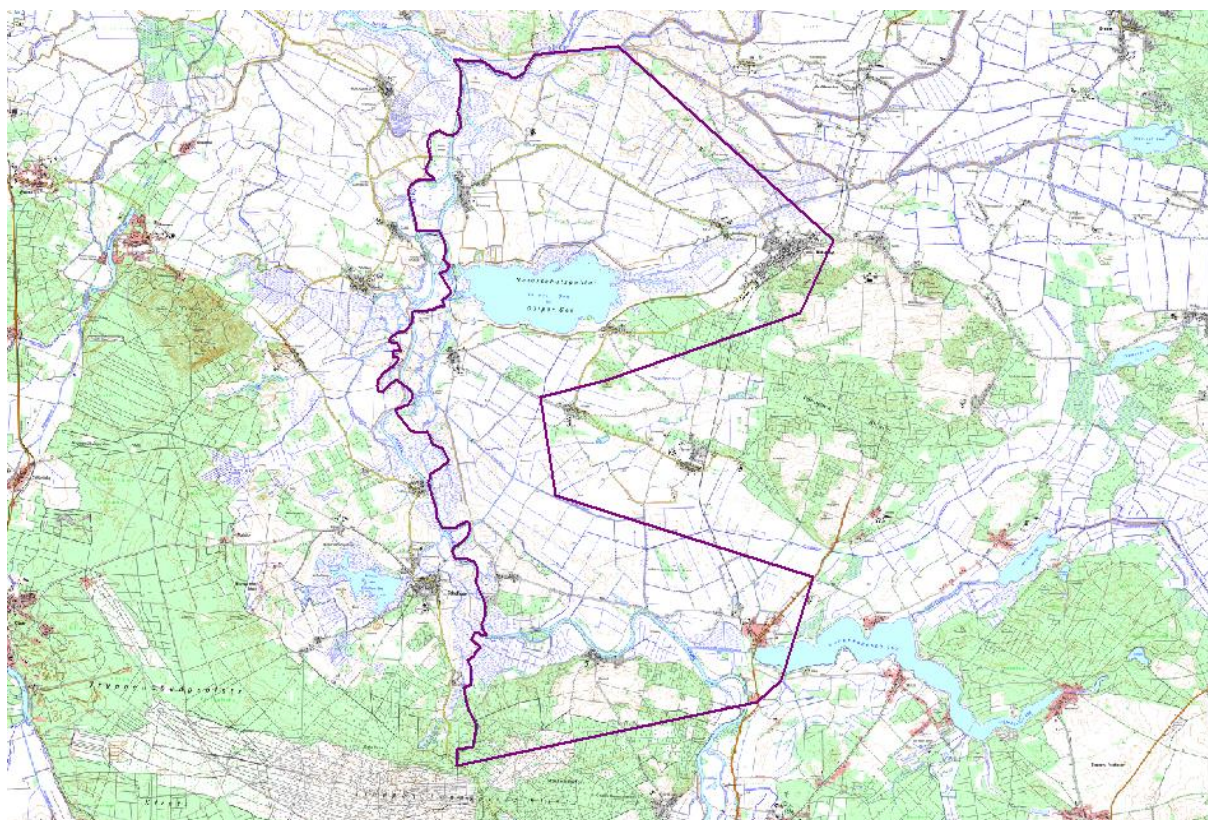
Im Auftrag

gez.

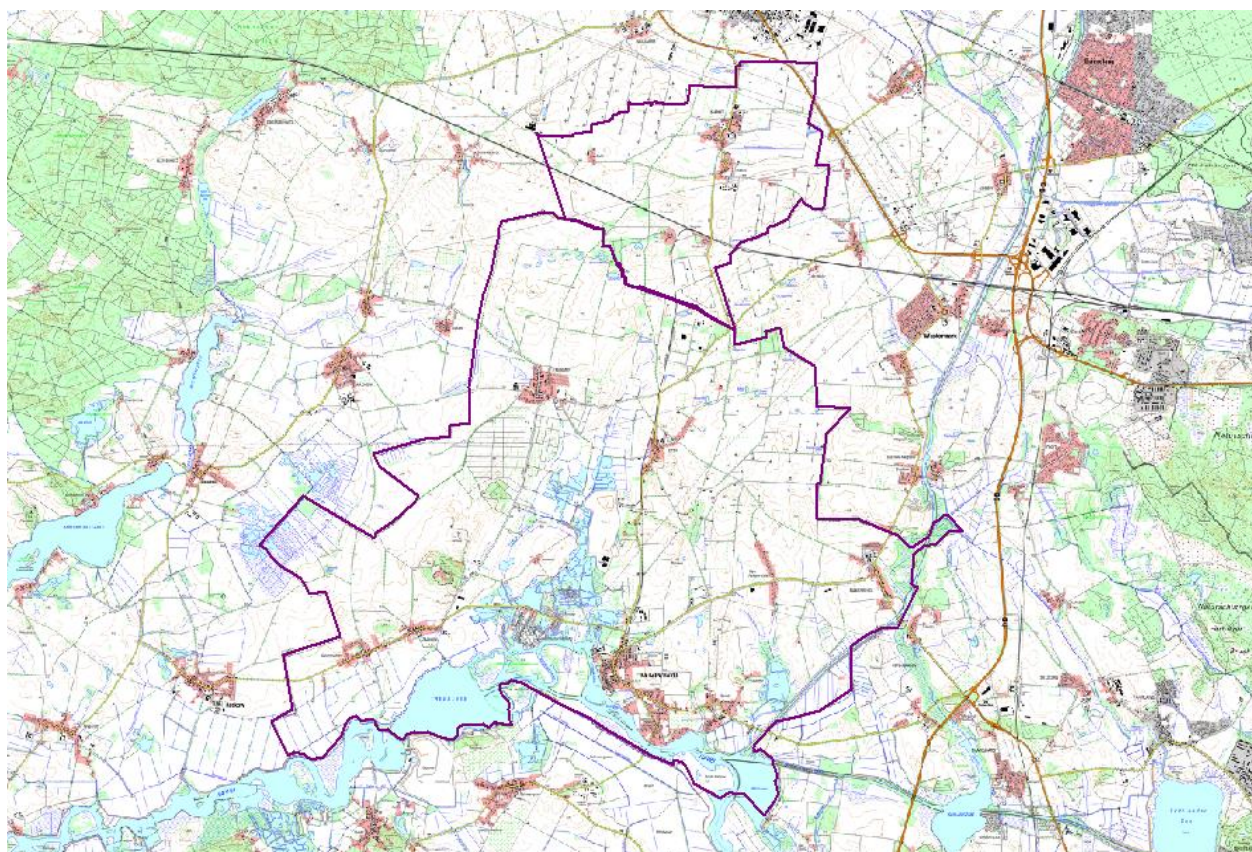
Wernecke

Amtsleiterin/Amtstierärztin

Anlage 1



Anlage 2



Öffentliche Bekanntmachung

Vollzug der Brandenburgischen Badegewässerverordnung (BbgBadV) – Beteiligung der Öffentlichkeit zur Badestellenausweisung im Landkreis Havelland

Nach § 3 Abs. 1 der Verordnung über die Qualität und die Bewirtschaftung der Badegewässer im Land Brandenburg (Brandenburgische Badegewässerverordnung – BbgBadV) vom 06.02.2008 (GVBl. II Nr. 5 S. 78) bestimmt die zuständige Behörde, hier: das Gesundheitsamt, die auszuweisenden Badegewässer und fördert gemäß § 11 Abs. 1 BbgBadV die Beteiligung der Öffentlichkeit. Dies bezieht sich insbesondere auf die Erstellung, Überprüfung und Aktualisierung der Badegewässerlisten gemäß § 3 Abs. 1 BbgBadV.

Für die Badesaison 2017 wird der Landkreis Havelland der obersten Landesbehörde zur Bekanntmachung im Amtsblatt für Brandenburg voraussichtlich die folgenden Badestellen an Gewässern melden:

- Nymphensee Brieselang,
- Dorfbadestelle Hohennauen (Hohennauener See),
- Dorfbadestelle Wassersuppe (Hohennauener See),
- Bauerndeich Semlin (Hohennauener See),
- Dranseschlucht Ferchesar (Hohennauener See),
- Zeltplatz Ferchesar (Hohennauener See),
- Strandbad Ketzin/Havel (Havel),
- Badestelle Kleßben (Kleßener See).

Vorschläge, Anmerkungen oder Anfragen können gerichtet werden an:

Landkreis Havelland, Gesundheitsamt, Forststr. 45 (Haus A der Havellandklinik),
14712 Rathenow, Tel. 03385/551.7120,
eMail: andre.kabus@havelland.de.

Aus Gründen des vorbeugenden Gesundheitsschutzes wird das Gesundheitsamt über die oben genannten Badestellen hinaus in der Badesaison 2017 voraussichtlich weitere 18 lokale Örtlichkeiten mit Badenutzungen in hygienischer Hinsicht überwachen. Auskünfte hierüber erteilt das Gesundheitsamt des Landkreises Havelland (Erreichbarkeit siehe oben).

Rathenow, den 06.03.2017

gez.

Dr. Erich Hedtke

Amtsarzt

Herausgeber: Landkreis Havelland, Der Landrat, Platz der Freiheit 1, 14712 Rathenow

Redaktion: Pressestelle, Caterina Rönnert, Bianca Lange

Erscheinungsweise: unregelmäßig

Das Amtsblatt erscheint in unregelmäßigen Abständen nach Bedarf und liegt in den Bürgerservicebüros der Dienstgebäude Platz der Freiheit 1, 14712 Rathenow, Goethestr. 59/60, 14641 Nauen und Dallgower Straße 9, 14612 Falkensee zur kostenlosen Abholung bereit.

Außerdem kann das Amtsblatt im Internet unter der Adresse www.havelland.de abgerufen werden und es kann für 1 € + Porto schriftlich bestellt werden über: Landkreis Havelland, Der Landrat, Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Platz der Freiheit 1, 14712 Rathenow.

Der kostenlose Nachdruck ist mit Quellenangabe gestattet.

Alle im Amtsblatt des Landkreises Havelland veröffentlichten Beschlussvorlagen für die in öffentlichen Sitzungen des Kreistages, des Kreisausschusses und der weiteren Ausschüsse des Landkreises zu behandelnden Tagesordnungspunkte liegen vom Tag der öffentlichen Bekanntmachung der Sitzungen bis zum Tag der betreffenden Sitzung während der Stunden, in denen die Kreisverwaltung für den Besucherverkehr geöffnet ist, zur Einsichtnahme für jedermann in den Bürgerservicebüros der Dienstgebäude Platz der Freiheit 1, 14712 Rathenow, Goethestr. 59/60 in 14641 Nauen und Dallgower Str. 9 in 14612 Falkensee aus.
